



**LANDGERICHT LÜNEBURG
DER PRÄSIDENT**

Landgericht, Postfach 21 31, 21311 Lüneburg

Die Zivilkammern des Landgerichts Lüneburg weisen darauf hin, dass Fristverlängerungsanträgen, sofern die Frist vor Antragsstellung noch nicht abgelaufen war, aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bis einschließlich zum 30.04.2020 stattgegeben wird. Eine schriftliche Mitteilung über die Fristverlängerung wird nicht erfolgen, es wird gebeten, von telefonischen Nachfragen abzusehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- **Notfristen,**
- **Fristen im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO,**
- **Fristen für nachgelassene Schriftsätze, die in der mündlichen Verhandlung gesetzt wurden,**
- **Fristen in Verfahren betreffend den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes,**
- **Fristen in Verfahren betreffend die Einstellung der Zwangsvollstreckung,**
- **Fristverlängerungen zugunsten des Berufungsklägers in Berufungssachen,**
- **wiederholte Fristverlängerungsanträge, sofern die Einwilligung des Gegners nicht anwaltlich versichert wird,**
- **FamFG-Verfahren.**

Dieselbe Handhabung gilt bei den Zivilrichtern des Amtsgerichts Winsen (Luhe).

Mumm,

Vizepräsident des Landgerichts Lüneburg

Hinweise (Art. 13 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <http://www.landgericht-lueneburg.niedersachsen.de/informationen/datenschutzerklaerung/datenschutz-140109.html> Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.